



RESTAURIERUNG DER PERGOLA AN LUTHERS GEBURTSHAUS

Die Pergola an Luthers Geburtshaus in Eisleben wird umfassend restauriert. Gefördert wird diese Baumaßnahme von der Ostdeutschen Sparkassenstiftung gemeinsam mit der Stiftung der Sparkasse Mansfeld-Südharz.

Die zu restaurierende Pergola ist ein wichtiger Teil des Ensembles aus Luthers Geburtshaus, Luther-Armenschule und dem Verbindungsbau. Die umfassende Restaurierung sowohl der Sandsteinpfeiler und -sockel sowie des zugehörigen gusseisernen Zauns wird von der Ostdeutschen Sparkassenstiftung gemeinsam mit der Stiftung der Sparkasse Mansfeld-Südharz gefördert. Dazu hat Michael Näher, Vorstandsvorsitzender der Sparkasse Mansfeld-Südharz und ihrer Stiftung, am 06. Februar 2024 die Förderzusage an Dr. Thomas T. Müller, Vorstand der Stiftung Luthergedenkstätten in Sachsen-Anhalt in Eisleben übergeben.

„Wir sind sehr dankbar, dass wir die Unterstützung der Ostdeutschen Sparkassenstiftung gemeinsam mit der Stiftung der Sparkasse Mansfeld-Südharz für unser Vorhaben gewinnen konnten“,

so Dr. Thomas T. Müller. „Somit können wir auch dank der hervorragenden Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie in Sachsen-Anhalt die Pergola endlich wieder zu einem wirklichen Schmuckstück im Gesamtensemble aufwerten“.

„Ich freue mich, dass durch die gemeinsame Förderung von Ostdeutscher Sparkassenstiftung und die Stiftung unserer Sparkasse dieses repräsentative Projekt realisiert werden kann. Die Pergola, die dieser Luther-Gedenkstätte einen würdigen Rahmen gibt, begrüßt sozusagen die Gäste der Stadt und macht damit Lust auf mehr“, sagte Michael Näher.

„Der Landkreis arbeitet weiter an der Reformationsagenda und wird neben dem Bauernkriegs- und Müntzer-Gedenken auch die Lutherstadt Eisleben weiter mit einbeziehen“, ergänzt Landrat André Schröder. „Ich habe mich gefreut, dass ich als Kuratoriumsmitglied der Ostdeutschen Sparkassenstiftung diesen Prozess positiv begleiten konnte.“

INHALTSVERZEICHNIS

Terminübersicht über die Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse des Landkreises Mansfeld-Südharz	03
Übersicht über die Beschlussangelegenheiten des Kreistages des Landkreises Mansfeld-Südharz und seiner Ausschüsse	03
Öffentliche Zustellung	04
Satzung des Abwasserzweckverbandes Wipper-Schlenze (AZV)	04–14
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Eigenbetriebes Rettungsdienst Landkreis Mansfeld-Südharz für das Haushaltsjahr 2024	14
Vereinbarung über die Entgelte für die Nutzung des Intensivtransportwagens	15–19

IMPRESSUM

Herausgeber

Landkreis Mansfeld-Südharz
– Der Landrat –
Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22
06526 Sangerhausen
Tel. 03464 535-0
Fax 03464 535 1390

E-Mail pressestelle@lkmsh.de
Internet www.mansfeldsuedharz.de

Redaktionsschluss nächste Ausgabe
11. März 2024

Erscheinungstag nächste Ausgabe
30. März 2024

Redaktion

Pressestelle der Kreisverwaltung Mansfeld-Südharz: Romy Stietz

Fotos

Michaela Heilek

Satz & Layout

zartzornig.de | Schulstraße 37 | 06526 Sangerhausen

TERMINÜBERSICHT ÜBER DIE SITZUNGEN DES KREISTAGES UND SEINER AUSSCHÜSSE DES LANDKREISES MANSFELD-SÜDHARZ

Kreistag / Ausschuss	Datum	Ort	Beginn
Betriebsausschuss Eigenbetrieb Rettungsdienst	19.03.2024	Eigenbetrieb Rettungsdienst Beratungsraum Karl-Fischer-Straße 13 06295 Lutherstadt Eisleben	16:00 Uhr
Bau- und Vergabeausschuss	20.03.2024	Mammuthalle Dr.-Wilhelm-Külz-Str. 35 06526 Sangerhausen	16:00 Uhr
Finanzausschuss	25.03.2024	Kreisverwaltung Raum 2.20 Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22 06526 Sangerhausen	16:00 Uhr
Betriebsausschuss Eigenbetrieb Abfallwirtschaft	28.03.2024	Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Beratungsraum Karl-Fischer-Straße 13 06295 Lutherstadt Eisleben	15:30 Uhr

ÜBERSICHT ÜBER DIE BESCHLUSSANGELEGENHEITEN DES KREISTAGES DES LANDKREISES MANSFELD-SÜDHARZ UND SEINER AUSSCHÜSSE

Kreisausschuss vom 29.01.2024 (nicht öffentlicher Teil)

KA 129-42/ 2024 - Befristete Einstellung als „Ärztin“ für den Kinder- und Jugendärztlichen Dienst des Gesundheitsamtes

Bau- und Vergabeausschuss vom 14.02.2024 (nicht öffentlicher Teil)

BVA 64-39/ 2024 - Kreisverwaltung Mansfeld-Südharz, R.-Breitscheid-Straße 20/22, 06526 Sangerhausen - Außenstelle Gesundheitsamt Eisleben - Brandschutztechnische Ertüchtigung - Neubau Flucht- und Rettungstreppe

Kreistag vom 14.02.2024

KT 319-34/ 2024 - Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 und Behandlung des Jahresergebnisses des Eigenbetriebes „Abfallwirtschaft Mansfeld-Südharz“ sowie Entlastung der Betriebsleitung für das Haushaltsjahr 2020

KT 320-34/ 2024 - Berufung des Kreiswahlleiters und des Stellvertreters des Kreiswahlleiters für die Kommunalwahlen 2024 im Landkreis Mansfeld-Südharz

KT 321-34/ 2024 - Abschluss eines Darlehensvertrages zwischen der Lutherstadt Eisleben und dem Landkreis Mansfeld-Südharz

KT 322-34/ 2024 - Planungs- und Projektsteuerungskapazitäten für die Gestaltung des Strukturwandels im Landkreis Mansfeld-Südharz (STARK-Verlängerungsantrag STRUK-MSH 2)

KT 323-34/ 2024 - 1. Evaluierung Masterplan Strukturwandel Mansfeld-Südharz

ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG

Herrn **Timmy Berger**
letzte bekannte Anschrift: **Sierslebener Straße 12,**
06347 Gerbstedt, OT Thondorf
gegenwärtiger Aufenthalt: **unbekannt**

Der Bescheid gilt, sofern er nicht zwischenzeitlich vom Empfänger oder einem Bevollmächtigten in Empfang genommen wird, an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen verstrichen sind.

wird hiermit der Bescheid, eine Waffenangelegenheit betreffend, des Landkreises Mansfeld-Südharz vom 23.01.2024, Aktenzeichen 32.26.21-04/24Ab., gemäß § 10 Abs. 1 und 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436)

Der vollständige Bescheid kann zu den allgemeinen Öffnungszeiten der Kreisverwaltung Mansfeld-Südharz, im Zimmer 2.01 der Nebenstelle der Kreisverwaltung in 06526 Sangerhausen, Alte Promenade 27, eingesehen werden.

Im Auftrag
Abicht

öffentlich zugestellt.

SATZUNG DES ABWASSERZWECKVERBANDES WIPPER-SCHLENZE (AZV) ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR DIE ZENTRALE SCHMUTZWASSERBESEITIGUNGSANLAGE



- zentrale Gebührensatzung -

Aufgrund der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 26.02.1998 in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 8, 11, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 78 ff. des Wassergesetzes Sachsen-Anhalt vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 2011, 492) (in Verbindung mit den entsprechenden Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)) in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405) in der derzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Wipper-Schlenze in ihrer Sitzung am 01.02.2024 folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage beschlossen.

I. Abschnitt

§ 1 Allgemeines

Der Abwasserzweckverband Wipper-Schlenze (im Folgenden AZV genannt) betreibt zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung die in § 1 Abs. 1 der Schmutzwasserbeseitigungssatzung definierten selbstständigen öffentlichen

Einrichtungen. Es bestehen die folgenden 2 zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen:

1. zentrale Schmutzwassereinrichtung I (Kläranlage Hettstedt)
2. zentrale Schmutzwassereinrichtung II (Kläranlagen Biesenrode, Freist, Klostermansfeld, Ritzgerode, Vatterode)

§ 1a Sprachliche Gleichstellung

Alle verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten unabhängig für alle Geschlechter gleichermaßen.

II. Abschnitt I Schmutzwassergebühr

§ 2 Grundsatz

- (1) Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen werden verbrauchsabhängige Schmutzwassergebühren (Benutzungsgebühr) sowie Grundgebühren erhoben.
- (2) Für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung werden Gebühren nach Maßgabe einer gesonderten Satzung erhoben.

- (3) Begriffsbestimmungen der Schmutzwasserbeseitigungssatzung gelten sinngemäß, sofern innerhalb dieser Satzung keine Begriffsbestimmung vorgenommen wird.

§ 3 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Für die Bereitstellung und Unterhaltung der Anlagen zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung werden Grundgebühren erhoben. Die Grundgebühr richtet sich nach den Wasserzählergrößen der Wasserversorgungseinrichtung (Nenndurchfluss) des Grundstücks. Sie wird je Schmutzwassergrundstückanschluss erhoben. Bestehen im Grundstück mehrere Hauptwasserzähler, so wird die Grundgebühr mehrfach erhoben.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das der Schmutzwasserbeseitigungsanlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit für die Benutzungsgebühr ist 1 Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.
- (3) Als in die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten:
- a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 - c) die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge bei Bestehen einer Schmutzwassermesseinrichtung.

Für den ersten Erhebungszeitraum, beginnend mit dem Zeitpunkt der Anschlussnahme, wird die für die Gebührenbemessung maßgebliche Wassermenge geschätzt, soweit keine tatsächlichen Verbrauchsmengen nachgewiesen sind. Pro Person oder Einwohnergleichwert wird ein Wasserverbrauch von 3,0 m³ monatlich in Ansatz gebracht.

- (4) Hat ein Wasserzähler oder eine Schmutzwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Schmutzwassermenge vom AZV unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Eine Schätzung der Wassermenge/Schmutzwassermenge erfolgt auch für den Fall, dass ein Wasserzähler nicht existiert. Ist bei Fehlen einer entsprechenden Verbrauchs- bzw. Einleitungsmenge eine Schätzung nicht möglich oder wurde bereits ein Veranlagungsjahr geschätzt, gilt § 3 Abs. 3 Satz 3 dieser Satzung. Nur bei begründeten Angaben des Gebühren-

pflichtigen kann von dieser Vermutung abgewichen werden.

- (5) Die Wassermengen nach Abs. 3 Buchst. b) hat der Gebührenpflichtige dem AZV für den abgelaufenen Erhebungszeitraum innerhalb eines Monats nach Ablauf des Erhebungszeitraums schriftlich anzuzeigen. Sie sind durch fest installierte Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) entsprechen. Wasserzähler die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingebaut und vom Verband abgenommen wurden, haben Bestandsschutz bis zum Ablauf der Eichfrist. Wenn der AZV auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Er ist berechtigt, die Wassermenge zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden kann.
- (6) Auf schriftlichen Antrag des Gebührenpflichtigen werden Wassermengen, welche nachweislich nicht in die öffentliche Schmutzwassereinrichtung gelangt sind, der Berechnung der Benutzungsgebühr nicht zugrunde gelegt. Voraussetzung für die Gewährung dieses Antrages ist die Kenntnis des AZV vom Anfangs- und Endstand des Wasserzählers im Erhebungszeitraum. Die Antragstellung und Mitteilung der Zählerstände hat schriftlich spätestens innerhalb eines Monats nach Ablauf des Erhebungszeitraums gegenüber dem AZV zu erfolgen. Bei dieser ausgestalteten Monatsfrist handelt es sich um eine Ausschlussfrist, das heißt, Anträge, die nach der Monatsfrist beim AZV eingehen, werden nicht berücksichtigt. Der Anspruch auf eine Verrechnung dieser Wassermengen ist mit Ablauf des ersten Monats nach dem Ende des Erhebungszeitraumes erloschen.
- Ab dem Zeitpunkt der Meldung des Anfangsstandes des Zählers beginnt die Absetzung, frühestens jedoch mit Beginn des Erhebungszeitraumes. Bei jährlicher Meldung des Endzählerstandes gilt der Endzählerstand des vorjährigen Erhebungszeitraumes als Anfangszählerbestand des laufenden Erhebungszeitraums. Fehlt die rechtzeitige Meldung des Endzählerstandes des vorjährigen Erhebungszeitraumes erfolgte eine Absetzung erst wieder mit dem Erhebungszeitraum, für welchen ein konkreter Anfangs- und Endzählerstand vorliegt. Für die Anzeige und den Nachweis gilt § 3 Abs. 5 Satz 2 bis 5 dieser Satzung sinngemäß. Die abzusetzenden Wassermengen sind durch fest in-

stallierte Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) entsprechen. Wasserzähler die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingebaut und vom Verband abgenommen wurden, haben Bestandsschutz bis zum Ablauf der Eichfrist. Wenn der AZV auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen, insbesondere nach Anhörung des Antragstellers auf dessen Kosten Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

- (7) Konkrete Absatzmengen für besondere Branchen bzw. besondere Wasserabnehmer werden im Einzelfall gesondert festgelegt. Dies gilt etwa für Absatzmengen für Autowaschanlagen, für Gewerbe wie Bäckereien oder auch Fleischereien. Der Verband kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Die Bearbeitungskosten, Abnahmen und Überprüfungen sind nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten. Ist eine einvernehmliche Einigung nicht möglich, ist der Nachweis nach Abs. 3 lit. c) zu erbringen, soweit technisch möglich.

§ 4 Gebührensatz

ab 01.01.2024 bis 31.12.2025 (Benutzungsgebühr)

- (1) Die **Benutzungsgebühr** beträgt **3,29 € je m³** Schmutzwasser für die **zentrale Schmutzwassereinrichtung I**.
- (2) Die Benutzungsgebühr beträgt **3,46 € je m³** Schmutzwasser für die **zentrale Schmutzwassereinrichtung II**.

Zeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2025 (Grundgebühr)

- (3) Die **Grundgebühr** beträgt für die **zentrale Schmutzwassereinrichtung I**:

Durchflussgröße		Grundgebühr in € pro Monat
nach Qn	nach Q3	
bis Qn 2,5	bis Q3 = 4	13,00 Euro
bis Qn 6	bis Q3 = 10	32,50 Euro
bis Qn 10	bis Q3 = 16	52,00 Euro
bis Qn 15	bis Q3 = 25	81,25 Euro
bis Qn 40	bis Q3 = 63	204,75 Euro
bis Qn 60	bis Q3 = 100	325,00 Euro

- (4) Die **Grundgebühr** beträgt für die zentrale **Schmutzwassereinrichtung II**:

Durchflussgröße		Grundgebühr in € pro Monat
nach Qn	nach Q3	
bis Qn 2,5	bis Q3 = 4	13,00 Euro
bis Qn 6	bis Q3 = 10	32,50 Euro
bis Qn 10	bis Q3 = 16	52,00 Euro
bis Qn 15	bis Q3 = 25	81,25 Euro
bis Qn 40	bis Q3 = 63	204,75 Euro
bis Qn 60	bis Q3 = 100	325,00 Euro

- (5) Verfügt ein Grundstück über keinen Wasserzähler, so wird für die Berechnung der Grundgebühr derjenige Wasserzähler zugrunde gelegt, der für den Verbrauch an Trinkwasser auf dem Grundstück notwendig wäre (ggf. auf Grundlage der Schätzung des Wasserverbrauchs auf dem Grundstück), mindestens jedoch Qn 2,5 bzw. Q3 = 4. Dies gilt auch, wenn dieses Grundstück über mehrere Schmutzwassergrundstücksanschlüsse verfügt; im Falle mehrerer Schmutzwassergrundstücksanschlüsse wird die Grundgebühr jeweils separat nach dem erforderlichen Wasserzähler bemessen.
- (6) Die volle Grundgebühr wird auch dann erhoben, wenn eine Schmutzwassereinleitung nicht ganzjährig erfolgt (Saisonbetrieb).
- (7) Für Zusatzzähler gemäß § 3 Abs. 5 und Absetzzähler gemäß § 3 Abs. 6 wird keine Grundgebühr erhoben.

§ 5 Starkverschmutzerzuschlag

- (1) Bei Grundstücken, von denen auf Grund gewerblicher und/oder industrieller Nutzung überdurchschnittlich verschmutztes Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt, wird wegen des erheblich erhöhten Aufwandes für die Reinigung dieses Schmutzwassers ein Starkverschmutzerzuschlag erhoben.
- (2) Als überdurchschnittlich verschmutzt gilt Schmutzwasser, wenn der Verschmutzungsgrad – dargestellt als CSB (chemischer Sauerstoffbedarf ermittelt nach DIN 38409-H) den Wert von 1200 mg/l übersteigt.
- (3) Der Starkverschmutzerzuschlag (SVZ) in € pro m³ errechnet sich nach folgender Formel:

$$SVZ = F \times G \times (CSB - 1200) / 1200.$$

Dabei gibt F den Faktor des Anteils an den Kosten der Schmutzwasserbeseitigung wieder; er beträgt 0,07. G gibt die Benutzungsgebühr entsprechend der Vorschrift der jeweils geltenden zentralen Schmutzwassergebührensatzung wieder. CSB bezeichnet den chemischen Sauerstoffbedarf, ermittelt nach DIN 38409-H.

- (4) Der Berechnung wird der Mittelwert der CSB-Konzentration zugrunde gelegt, der vom Verband auf Kosten des Gebührenschuldners im Veranlagungsjahr aufgrund eines Messprogramms ermittelt wird. Die Probe kann gemäß DIN 38401-11 als Tagesdurchschnittsprobe, als 2-Stunden-Mischprobe oder als qualifizierte Stichprobe am Ablauf des jeweiligen Anschlussnehmers entnommen werden. Für die Bildung des Jahresmittelwertes sind mindestens 2 Messungen erforderlich. Der Verband bestimmt Zeitpunkt und Anzahl der Probenahme und informiert den Einleiter über die Probenahme. Die Messergebnisse sind dem Gebührenpflichtigen mitzuteilen. Soweit im Einzelnen für einen Teil des Veranlagungsjahres bzw. zu Beginn einer Einleitung nicht unmittelbar Messergebnisse vorhanden sind, kann aufgrund späterer Messungen im Folgejahr eine Übernahme der Messwerte erfolgen. Voraussetzung ist, dass sich keine wesentlichen Änderungen im Betriebsablauf des Gebührenpflichtigen ergeben haben.
- (5) Macht der Gebührenpflichtige geltend, dass sich durch Veränderungen an den Entwässerungseinrichtungen oder durch Umstellungen in der Produktion die CSB-Konzentration im Schmutzwasser geändert hat, so führt der Verband auf Kosten des Gebührenpflichtigen eine erneute Messung durch. Die veränderten Messergebnisse werden ab dem Zeitpunkt der Antragstellung in der Jahresgebührenscheid berücksichtigt.

§ 6 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Benutzer der öffentlichen Einrichtung. Gebührenpflichtig ist neben dem Benutzer auch der Eigentümer oder der sonst dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstücks, von dem aus die Leistung in Anspruch genommen wird. Mieter und Pächter haften für den ihnen zurechenbaren Anteil an der Gebühr.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Eine Sonderregelung gilt für die Erhebung von Gebühren gegenüber Wohnungseigentümergeinschaften (WEG). Insoweit wird aufgrund der Teilrechtsfähigkeit der jeweiligen WEG die Wohnungseigentümergeinschaft als gebührenpflichtig definiert. Die WEG als solche kann durch den Verband veranlagt werden. Die

Aufteilung der Gebühren innerhalb der jeweiligen WEG ist dann Sache der Eigentümergemeinschaft.

- (4) Ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen führt dazu, dass die Gebührenpflicht mit der Schlussabrechnung auf die neue Person übergeht. Sofern der bisherige Gebührenpflichtige die gemäß § 12 Abs. 1 dieser Satzung vorzunehmende Anzeige unterlässt, haftet er für die Gebühren, die innerhalb des Zeitraumes ab dem Wechsel bis zum Eingang der Anzeige entstehen neben dem neuen Pflichtigen. Die aus dem Eigentum resultierende Gebührenpflichtigkeit besteht bis zur Umschreibung des Grundbuchs fort.

§ 7 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist. Der Benutzungstatbestand für eine Grundgebühr ist bei einer leitungsgebundenen öffentlichen Einrichtung ab dem Zeitpunkt erfüllt, von dem der Gebührenpflichtige einen betriebsbereiten Anschluss an das Leitungsnetz erhält. Die Grundgebühr entsteht auch dann, wenn nur die Vorhalteleistungen in Anspruch genommen werden und die Benutzungsgebühr nicht entsteht. Die Gebührenpflicht für die Benutzungsgebühr entsteht, wenn der öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird.
- (2) Die Gebührenpflicht für die Benutzungsgebühr erlischt, sobald die Zuführung von Schmutzwasser endet. Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr erlischt, sobald der Schmutzwassergrundstücksanschluss vom Eigentümer auf dessen Kosten zurückgebaut, dem AZV angezeigt und von diesem abgenommen wurde (bauliche Trennung von der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage).
- (3) Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Jahres, entsteht die Grundgebühr anteilig.

§ 8 Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das jeweilige Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenscheid entsteht. Abweichend von dieser Grundregel ist ein gestaffelter Erhebungszeitraum in § 8 Abs. 2 geregelt. Diese Vorschrift des Abs. 2 geht gegenüber Abs. 1 vor.
- (2) Erhebungszeitraum und Grundlage für die Ermittlung der Wassermengen nach § 3 Abs. 3 ist die Ableseperiode (12 Monate) / Erfassungsperiode (12 Monate), die jeweils dem

- a) **31.01.** in der Stadt Arnstein, OT Welbsleben, Lutherstadt Eisleben, OT Burgsdorf sowie Stadt Gerbstedt, OT Ihlewitz, OT Straußhof, OT Freist, OT Oeste, OT Elben, OT Reidewitz, OT Zabitz, OT Friedeburg, OT Friedeburgerhütte, OT Adendorf, OT Pfeiffhausen, OT Thaldorf, OT Zabenstedt, OT Welfesholz vorausgeht.
- b) **28.02.** in der Stadt Mansfeld, OT Mansfeld-Lutherstadt und Gemeinde Klostermansfeld vorausgeht.
- c) **31.03.** in der Stadt Mansfeld, OT Großörner, OT Rödgen, OT Siebigerode sowie Stadt Gerbstedt, OT Rottelsdorf, OT Bösenburg vorausgeht.
- d) **30.04.** in der Stadt Arnstein, OT Alterode, OT Harke-
rode, OT Quenstedt, OT Sylde sowie Stadt Hettstedt, OT Walbeck vorausgeht.
- e) **31.05.** in der Stadt Arnstein, OT Arnstedt, OT Sandersleben/Anhalt, OT Wiederstedt vorausgeht.
- f) **30.06.** in der Stadt Arnstein, OT Bräunrode, OT Wille-
rode, OT Stangerode, OT Ulzigerode sowie Stadt Hett-
stedt, OT Ritterode, OT Meisberg sowie Stadt Mansfeld,
OT Ritzgerode, OT Molmerswende, OT Hermerode, OT
Abberode, OT Tilkerode, OT Steinbrücken, OT Blumero-
de, OT Saurasen, sowie Stadt Gerbstedt, OT Hübitz, OT
Siersleben, OT Thondorf, OT Augsdorf und Stadt Arn-
stein, OT Greifenhagen vorausgeht.
- g) **31.07.** in der Stadt Mansfeld, OT Gorenzen, OT Möllen-
dorf (ohne Wochenendsiedlung „Am Mansfelder Teich“),
OT Piskaborn, OT Wimmelrode, OT Biesenrode, OT Vat-
terode, OT Gräfenstuhl vorausgeht.
- h) **31.08.** in der Stadt Gerbstedt, OT Heiligenthal, OT
Helmsdorf, OT Lochwitz, OT Gerbstedt sowie Luther-
stadt Eisleben, OT Polleben vorausgeht.
- i) **30.11.** in der Gemeinde Benndorf vorausgeht.

Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf der bezeichneten Erhebungszeiträume.

§ 9 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes voraus-
sichtlich festzusetzende Gebühr sind monatliche Ab-
schlagszahlungen am 15. d. Monats zu leisten. Die
Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid
nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.
Erfolgt eine Berechnung der Wassermengen auf der
Grundlage des § 8 Abs. 2 dieser Satzung, so gilt als Be-
rechnungsgrundlage die dort vorgenommene Festset-
zung, wobei der Verbrauch für die Abschlagszahlung
auf das Jahr hochgerechnet bzw. heruntergerechnet
wird.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines
Kalenderjahres, so wird für die Abschlagszahlung der

Wasserverbrauch oder die Schmutzwassermenge des
ersten Monats im Rahmen der Schätzung nach § 3 Abs.
3 Satz 2 und 3 dieser Satzung hochgerechnet auf den
Erhebungszeitraum. Den tatsächlichen Verbrauch des
ersten Monats hat der Gebührenpflichtige dem AZV
auf dessen Anforderung unverzüglich mitzuteilen.

- (3) Erfolgt während des Erhebungszeitraumes aufgrund
einer Satzungsänderung eine Neufestsetzung der Ge-
bührensätze bzgl. der zentralen Schmutzwasserbesei-
tigung, wird die Schmutzwassermenge durch die An-
zahl der Tage des Erhebungszeitraumes geteilt. Sodann
erfolgt eine Multiplikation des Resultates hieraus einer-
seits mit der Anzahl der Tage ab Beginn des Erhe-
bungszeitraumes bis zum Inkrafttreten der Änderung
und andererseits mit der Anzahl der Tage ab dem In-
krafttreten der Änderung bis zum Ende des Erhebungs-
zeitraumes. Die so ermittelte, anteilig auf die jeweili-
gen Zeiträume entfallende Schmutzwassermenge ist
sodann der Berechnung der Benutzungsgebühr unter
Berücksichtigung des für den jeweiligen Zeitraum gül-
tigen Gebührensatzes zugrunde zu legen. Auch die
Grundgebühr ist zeitanteilig auf Kalendertage zu be-
rechnen, wenn sich die Gebührensätze innerhalb eines
Erhebungszeitraumes ändern.
- (4) Die Schmutzwassergebühr wird durch Bescheid festge-
setzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe des
Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung der
Abschlagszahlungen. Die Gebühr und die Abschlags-
zahlungen können zusammen mit anderen Abgaben
angefordert werden.

§ 10 Billigkeitsregelungen

Ansprüche aus dem Gebührenschuldverhältnis können
ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung
bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner be-
deuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht
gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des
Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen
werden. Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen
steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaft-
lichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträgli-
chen Belastungen zu gelangen. Für die Verwirklichung, die
Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Ge-
bührensuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 222, 224
Absatz 1 und 2, §§ 225 bis 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der
Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung ent-
sprechend.

III. Abschnitt | Schlussbestimmungen

§ 11 Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter haben dem AZV bzw. dem von ihm Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Der AZV bzw. ein von ihm beauftragter Dritter kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben zu dulden, dass sich der AZV zur Feststellung der Schmutzwassermengen nach § 3 dieser Satzung die Verbrauchsdaten von einem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

§ 12 Anzeigepflichten

- (1) Jeder Wechsel und jede Änderung der Rechtsverhältnisse am Grundstück, die Einfluss auf das mit dem AZV bestehende Gebührenschildverhältnis haben können, sind dem AZV innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Diese Pflicht besteht für alle von dem Wechsel oder der Änderung betroffenen Personen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z.B. grundstückseigene Brunnen, Schmutzwasserbehandlungsanlagen, Wasserzuführungen), so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich dem AZV schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Schmutzwassermenge um mehr als 50 v. H. der Schmutzwassermenge des Vorjahres erhöhen wird, so hat der Gebührenpflichtige hiervon dem AZV unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 13 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten (Vor- und Zunahme der Gebührenpflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Wasserverbrauchsdaten) nach Maßgabe der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetzes Sachsen-Anhalt (DSAG LSA) durch den AZV zulässig.
- (2) Der AZV darf die für Zwecke der Erhebung der Grund-

steuer, der Führung des Liegenschaftsbuches, der Durchführung des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z. B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde-, Grundbuchamt und anderen Versorgungsträgern) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder
 2. den Vorschriften dieser Abgabensatzung zur Sicherung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung). Hiernach handelt ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung, wer
 1. entgegen § 3 Abs. 5 dieser Satzung die auf dem Grundstück gewonnenen oder sonst zugeführten Wassermengen nicht oder nicht fristgesetzt anzeigt;
 2. entgegen § 11 Abs. 1 dieser Satzung die für die Festsetzung und Erhebung der Abgabe erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 3. entgegen § 11 Abs. 2 dieser Satzung verhindert, dass der AZV an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
 4. entgegen § 12 Abs. 1 dieser Satzung den Wechsel oder eine Änderung der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
 5. entgegen § 12 Abs. 2 dieser Satzung nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind bzw. geschaffen, geändert oder beseitigt werden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;
 6. entgegen § 12 Abs. 3 dieser Satzung die mutmaßliche Erhöhung der Schmutzwassermenge nicht schriftlich anzeigt oder
 7. in sonstiger Weise gegen Bestimmungen dieser Satzung verstößt.

- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 1 des KAG LSA handelt auch, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit eines Abgabepflichtigen eine der in § 15 Abs. 1 KAG LSA bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabverkürzung).
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten nach § 16 KAG LSA können mit einer Geldbuße bis 10.000 EUR geahndet werden. Für das Bußgeldverfahren gelten außer den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten § 378 Abs. 3, §§ 391, 393, 396, 397, 407 und 411 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (4) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit den §§ 53 bis 59 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der derzeit gültigen Fassung ein Zwangsgeld gemäß § 56 SOG LSA angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (5) Der Verband kann ferner die Vornahme der vorgeschriebenen Handlung anstelle und auf Kosten des Verpflichteten durchführen oder durchführen lassen (Ersatzvornahme).
- (6) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollte sich ergeben, dass Regelungen oder Teilregelungen dieser Satzung rechtsunwirksam sind, so hält der Satzungsgeber an den sonstigen Satzungsbestandteilen fest. Es gilt damit der mutmaßliche Wille, dass die Satzung „im Zweifel im Übrigen wirksam sein soll“. Dies gilt zum Beispiel für den Fall, dass die Grundgebührenregelung beanstandet werden sollte; die Regelung zur Benutzungsgebühr soll für diesen Fall Bestand haben; der Satzungsgeber wird sich im Fall der Beanstandung der Grundgebührenregelung darauf beschränken, eine neue Grundgebührenregelung einzuführen. Entsprechendes gilt für den Gebührenschuldner. Sollten einzelne Regelungen zum Gebührenschuldnerbegriff durch ein Gericht für rechtsunwirksam angesehen werden, so bleiben die übrigen Satzungsregelungen rechtswirksam. Der hiermit formulierte Wille, dass die „verbleibenden Satzungsregelungen“ bis zu einer etwaigen Satzungsänderung in Kraft bleiben sollen, gilt generell für alle Satzungsbestandteile.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Hettstedt, den 02.02.2024


Sterzik
Verbandsgeschäftsführer



SATZUNG DES ABWASSERZWECKVERBANDES WIPPER-SCHLENZE (AZV) ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR DIE DEZENTRALE SCHMUTZWASSERBESEITIGUNGSANLAGE



- dezentrale Gebührensatzung -

Aufgrund der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 26.02.1998 in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 8, 11, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 78 ff. des Wassergesetzes Sachsen-Anhalt vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 2011, 492) (in Verbindung mit den entsprechenden Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)) in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405) in der derzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Wipper-Schlenze in ihrer Sitzung am 01.02.2024 folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Der Abwasserzweckverband „Wipper-Schlenze“, nachfolgend AZV genannt, errichtet und betreibt nach Maßgabe der Schmutzwasserbeseitigungssatzung zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Schmutzwassers und Fäkalien eine öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser und Fäkalschlamm.

§ 1a Sprachliche Gleichstellung

Alle verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten unabhängig für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 2 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen dezentralen Schmutzwasseranlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Inanspruchnahme umfasst die Entleerung der Kleinkläranlagen bzw. der abflusslosen Sammelgruben sowie die Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser und Fäkalschlamm.

§ 3 Gegenstand

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen dezentralen Schmutzwasseranlage entsteht gegenüber dem Grundstückseigentümer eine Benutzungsgebühr für die

Entnahme, den Transport und die Behandlung des Schmutzwassers und Fäkalschlammes.

§ 4 Gebühr für Entnahme, Transport und Behandlung

(1) Die Benutzungsgebühr wird nach der Menge Schmutzwasser bzw. Fäkalschlamm bemessen, die aus der Grundstücksentwässerungsanlage entnommen, abgefahren und behandelt wird.

Berechnet wird die Benutzungsgebühr pro m³ Fäkalschlamm bzw. Schmutzwasser. Bei jeder Entsorgung ist die Menge zu ermitteln. Der ermittelte Wert muss von dem Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten bestätigt werden.

(2) Die Benutzungsgebühr für Entnahme, Transport und Behandlung beträgt

a) für Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen

40,89 €/m³

b) für Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben

26,08 €/m³

(3) Wird bei der Entsorgung trotz rechtzeitiger Anmeldung der Grundstückseigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte nicht angetroffen, so wird für jede vergebliche Anfahrt eine Pauschalgebühr von 20,00 € erhoben.

§ 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald der öffentlichen dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt werden kann. Die Gebührenpflicht erlischt, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist oder die Zuführung von Schmutzwasser zu der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage endet, weil die Grundstücksentwässerungsanlagen vom Gebührenpflichtigen stillgelegt worden sind. Über die Stilllegung hat der Gebührenpflichtige den AZV unverzüglich zu unterrichten. Bis zu diesem Zeitpunkt noch offene Gebührenforderungen bleiben bestehen.

§ 6 Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtig ist der Benutzer der öffentlichen Einrichtung. Gebührenpflichtig ist neben dem Benutzer auch der Eigentümer, auf dessen Grundstück sich die zu entsorgende Hauskläranlage bzw. die Sammelgrube befindet sowie der sonst dinglich Nutzungsberechtig-

tigte des Grundstücks. Mieter und Pächter haften für den ihnen zurechenbaren Anteil an der Gebühr. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

Gebührenpflichtig ist außerdem wer etwaige mobile Anlagen (zum Beispiel mobile Wasch/Toilettenwagen) betreibt, auch wenn er das in diesem Zusammenhang anfallende Schmutzwasser nicht in mit dem Grundstück fest verbundene Hauskläranlagen oder Sammelgruben einleitet.

- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Eine Sonderregelung gilt für die Erhebung von Gebühren gegenüber Wohnungseigentümergeinschaften (WEG). Insoweit wird aufgrund der Teilrechtsfähigkeit der jeweiligen WEG die Wohnungseigentümergeinschaft als gebührenpflichtig definiert. Die WEG als solche kann, neben der Regelung in Abs. 1, durch den AZV veranlagt werden. Die Aufteilung der Gebühren innerhalb der jeweiligen WEG ist dann Sache der Eigentümergemeinschaft.
- (4) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit der Schlussrechnung auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim AZV entfallen neben dem neuen Pflichtigen. Die aus dem Eigentum resultierende Gebührenpflichtigkeit besteht bis zur Umschreibung des Grundbuches fort.

§ 7 Entstehen der Gebührenschuld, Veranlagung, Abrechnung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Vornahme der Entsorgungshandlung, im Falle des § 4 Abs. 3 dieser Satzung mit der erfolglosen Anfahrt.
- (2) Die Veranlagung zu Benutzungsgebühren nach § 3 dieser Satzung erfolgt durch die Bekanntgabe eines schriftlichen Gebührenbescheides.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird nach jeder Entnahme von Schmutzwasser oder Fäkalschlamm abgerechnet.
- (4) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (5) Die Gebührenschuld für die mobile Entsorgung entsteht mit der Entsorgung und wird mit Gebührenbescheid festgesetzt.
- (6) Angemessene Vorausleistungen auf die zu erwartende Entsorgungsgebühr können erhoben werden.

§ 8 Auskunfts- und Duldungspflicht, Betreten des Grundstückes

- (1) Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter sind verpflichtet, dem AZV bzw. dem von ihm Beauftragten alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter haben dem AZV bzw. dem von ihm Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich sind.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten bzw. Befahren seines Grundstückes zum Zweck der Entsorgung nach vorheriger Anmeldung zu dulden.
- (4) Den Beauftragten des AZV ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstückes und der Anlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen vom AZV ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.

§ 9 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel und jede Änderung der Rechtsverhältnisse am Grundstück, die Einfluss auf das mit dem AZV bestehende Gebührenschuldverhältnis haben können, ist dem AZV innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Diese Pflicht besteht für alle von dem Wechsel oder der Änderung betroffenen Personen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich dem AZV schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Schmutzwassermenge um mehr als 50 v. H. der Schmutzwassermenge des Vorjahres erhöhen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon dem AZV unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 10 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten (Vor- und Zunahme der Gebührenpflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Wasserverbrauchsdaten) nach Maßgabe der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetzes Sachsen-Anhalt (DSAG LSA) durch den AZV zulässig.

- (2) Der AZV darf die für Zwecke der Erhebung der Grundsteuer, der Führung des Liegenschaftsbuches, der Durchführung des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (z. B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde-, Grundbuchamt und anderen Versorgungsträgern) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig:

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder
2. den Vorschriften dieser Abgabensatzung zur Sicherung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung). Hiernach handelt ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung, wer

1. entgegen § 8 Abs. 2 für die Festsetzung und Erhebung der Angaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 2. entgegen § 8 Abs. 3 das Betreten bzw. Befahren seines Grundstückes nicht duldet;
 3. entgegen § 8 Abs. 4 den Zutritt zu Prüfzwecken verweigert,
 4. entgegen § 9 Abs. 1 den Wechsel oder Änderungen der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
 5. entgegen § 9 Abs. 2 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind bzw. geschaffen, geändert oder beseitigt werden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen,
 6. entgegen § 9 Abs. 3 die erforderliche Mitteilung über die Erhöhung der Schmutzwassermenge unterlässt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 1 des KAG LSA handelt auch, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit eines Abgabepflichtigen eine der in § 15 Abs. 1 KAG LSA bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenverkürzung).

- (3) Die Ordnungswidrigkeiten nach § 16 KAG LSA können mit einer Geldbuße bis 10.000 EUR geahndet werden. Für das Bußgeldverfahren gelten außer den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten § 378 Abs. 3, §§ 391, 393, 396, 397, 407 und 411 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (4) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit den §§ 53 bis 59 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der derzeit gültigen Fassung ein Zwangsgeld gemäß § 56 SOG LSA angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (5) Der Verband kann ferner die Vornahme der vorgeschriebenen Handlung anstelle und auf Kosten des Verpflichteten durchführen oder durchführen lassen (Ersatzvornahme).
- (6) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren beigeschrieben.

§ 12 Billigkeitsregelung

Ansprüche aus dem Gebührenschildverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Gebührenschildverhältnis gelten die §§ 218 bis 222, 224 Absatz 1 und 2, §§ 225 bis 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollte sich ergeben, dass Regelungen oder Teilregelungen dieser Satzung rechtsunwirksam sind, so hält der Satzungsgeber an den sonstigen Satzungsbestandteilen fest. Es gilt damit der mutmaßliche Wille, dass die Satzung „im Zweifel im Übrigen wirksam sein soll“. Dies gilt zum Beispiel für den Fall, dass die Grundgebührenregelung beanstandet werden sollte; die Regelung zur Mengengebühr soll für diesen Fall Bestand haben; der Satzungsgeber wird sich im

Fall der Beanstandung der Grundgebührenregelung darauf beschränken, eine neue Grundgebührenregelung einzuführen. Entsprechendes gilt für den Gebührenschuldner. Sollten einzelne Regelungen zum Gebührenschuldnerbegriff durch ein Gericht für rechtsunwirksam angesehen werden, so bleiben die übrigen Satzungsregelungen rechtsunwirksam. Der hiermit formulierte Wille, dass die „verbleibenden Satzungsregelungen“ bis zu einer etwaigen Satzungsänderung in Kraft bleiben sollen, gilt generell für alle Satzungsbestandteile.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Hettstedt, den 02.02.2024


Sterzik
Verbandsgeschäftsführer



HAUSHALTSSATZUNG UND BEKANNTMACHUNG DER HAUSHALTSSATZUNG

1. Haushaltssatzung des Eigenbetriebes Rettungsdienst Landkreis Mansfeld-Südharz für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund § 121 (3) KVG LSA i. V. m. § 100 KVG LSA in der zurzeit geltenden Fassung hat der Landkreis die folgende, vom Kreistag in der Sitzung am 06.12.2023 unter Beschluss-Nr. 316/2023 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 erlassen:

§ 1

Der besondere Haushaltsplan für das Jahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes Rettungsdienst Landkreis Mansfeld-Südharz voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

1. im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	19.066.300 €
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	19.066.400 €
2. im Finanzplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	18.580.500 €
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	18.144.500 €
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 €
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.479.600 €
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.479.600 €
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	921.900 €

 festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.479.600 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf 266.500 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 3.700.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Alle Erträge und Aufwendungen sind gegenseitig deckungsfähig.

Lutherstadt Eisleben, 20.01.2024


Uwe Treskow
Betriebsleiter
Eigenbetrieb Rettungsdienst
Landkreis Mansfeld-Südharz

BEKANNTMACHUNG DER HAUSHALTSSATZUNG

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der besondere Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 KVG LSA zur Einsichtnahme vom 26.02.2024 bis zum 08.03.2024 am Sitz des Eigenbetriebes Rettungsdienst Landkreis Mansfeld-Südharz in 06295 Lutherstadt Eisleben, Karl-Fischer-Str. 13 während der bekannten Öffnungszeiten öffentlich aus.

Die nach § 107 Abs. 4 und § 108 KVG LSA erforderliche Genehmigung ist durch die Kommunalaufsichtsbehörde am 19.01.2024 unter dem Aktenzeichen 206.5.2-10210/msh4rd/hh2024 erteilt worden.

Lutherstadt Eisleben, 20.01.2024

Uwe Treskow
Betriebsleiter
Eigenbetrieb Rettungsdienst
Landkreis Mansfeld-Südharz

VEREINBARUNG ÜBER DIE ENTGELTE FÜR DIE NUTZUNG DES INTENSIVTRANSPORTWAGENS

Vereinbarung über die Entgelte für die Nutzung des Intensivtransportwagens auf der Grundlage des Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und §§ 133 Abs. 1, 60 Abs. 2 Ziff. 1 und Abs. 1, 71 SGB V

Nach § 3 Abs. 4 der Satzung für den Rettungsdienstbereichsplan des Landkreises Mansfeld-Südharz führt die Stadt Halle/Saale auf Grundlage einer Zweckvereinbarung gemäß § 21 Abs. 6 RettDG Sachsen-Anhalt die bodengebundenen Intensivverlegungen im Rettungsdienstbereich Mansfeld-Südharz durch.

Die Stadt Halle (Saale) als Trägerin des betriebenen Intensivtransportwagens vereinbart mit der Gesamtheit der Kostenträger und der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt die Nutzungsentgelte. Die Vereinbarung über die Entgelte für die Nutzung des Intensivtransportwagens mit der Gültigkeit vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 sowie die dazugehörigen Anlagen werden hier bekannt gemacht.

Lutherstadt Eisleben, 19.02.2024

Uwe Treskow
Betriebsleiter
Eigenbetrieb Rettungsdienst Landkreis Mansfeld-Südharz

Vereinbarung über die Entgelte für die Nutzung des Intensivtransportwagens auf der Grundlage des Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und §§ 133 Abs. 1, 60 Abs. 2 Ziff. 1 und Abs. 1, 71 SGB V

zwischen

der AOK Sachsen-Anhalt,
Lüneburger Straße 4, 39106 Magdeburg,
der IKK gesund plus,
Umfassungsstraße 85, 39124 Magdeburg,

dem BKK Landesverband Mitte,
Eintrachtweg 19, 30173 Hannover,

der Knappschaft,
August-Bebel-Straße 85, 03046 Cottbus,

der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau,
als Landwirtschaftliche Krankenkasse (SVLFG),
Weißensteinstraße 70-72, 34131 Kassel,

den Ersatzkassen

- Techniker Krankenkasse (TK)
- Barmer GEK
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse – KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK – Hanseatische Krankenkasse
- Gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
- Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)

vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung
Sachsen-Anhalt, Schleifufer 12, 39104 Magdeburg,

der DGUV, Landesverband Nordwest,
Hildesheimer Str. 309, 30519 Hannover

(Kostenträger)

und
 Stadt Halle/Saale
 An der Feuerwache 5
 06124 Halle (Saale)
(Träger)

sowie der
 Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt
 Doctor-Eisenbart-Ring 2
 39120 Magdeburg

Präambel

Auf Grundlage der §§ 133 Abs. 1, 71 Sozialgesetzbuch V (SGB V) und des Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 18.12.2012 sowie des Stadtratsbeschlusses der Stadt Halle/Saale vom 30.03.2016 zur Indienststellung eines Intensivtransportwagens auf der Rettungswache Liebenauer Str. in Halle (Saale) schließen die Parteien diesen öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Vergütung von Fahrten von intensivtherapiepflichtigen Patienten in Sachsen-Anhalt.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Vereinbarung gilt für alle Fahrten mit dem vom Träger betriebenen Intensivtransportwagen (ITW), die ihren Ausgangspunkt innerhalb von Sachsen-Anhalt haben.
- (2) Darüber hinaus sind auch Fahrten, deren Ausgangspunkt außerhalb des Landes Sachsen-Anhalt liegt, möglich.

§ 2 Leistungen

- (1) Der Träger führt im Rahmen dieser Vereinbarung Fahrten im Interhospitaltransfer durch für Patienten, die einer Beförderung mit einem besonders ausgestatteten Intensivtransportwagen unter Begleitung eines intensivmedizinisch erfahrenen Arztes bedürfen.
- (2) Die Beförderung erfolgt als qualifizierter Krankentransport. Die Einsätze sind planbare Sekundärtransporte. Bei Mehrfachabforderungen entscheidet der Träger zunächst nach deren Dringlichkeit. Erst danach können weitere Aspekte, wie z. B. wirtschaftliche Streckenführung Berücksichtigung finden.
- (3) Intensivpatienten sind Patienten, deren Erkrankungs- und/oder Verletzungsfolgen die Behandlung und Überwachung mit den Mitteln der Intensivmedizin unter Verwendung der Möglichkeiten invasiver Diagnose- und Therapieverfahren und deren Monitoring bei lebensbedrohlichem Versagen eines oder mehrerer Organsysteme erfordert. Ihr Transport mit einem Rettungstransport- oder Krankenwagen ist aufgrund ihres Gesundheitszustandes ausgeschlossen.
- (4) Der Intensivtransport ist die Verlegung von intensivpflichtigen Patienten von einer Institution der Erst-, Grund- oder Regelversorgung zur weiteren diagnostischen und therapeutischen

Versorgung in eine Institution der Schwerpunkt- und/oder Maximalversorgung bzw. anderweitig spezialisierten Institution unter Aufrechterhaltung der bereits begonnenen intensivmedizinischen Therapie. Auch der Transport nach Abschluss einer diagnostischen oder intensivtherapeutischen Maßnahme zurück in ein heimatnahes Krankenhaus oder zur Rehabilitation ist Bestandteil des Intensivtransportes.

- (5) Der ITW ist ein Spezialfahrzeug, das den Anforderungen der DIN 75076 entspricht. Der Träger hält die Qualitätskriterien nach Anlage 1 dieser Vereinbarung ein.
- (6) Der Träger verpflichtet sich, die Einsätze des ITW über seine Leitstelle zu vermitteln und zu koordinieren.

§ 3 Nutzung durch Dritte

- (1) Der Träger ermöglicht es Dritten den ITW bestimmungsgemäß zu nutzen, beispielsweise
 - anderen Trägern des bodengebundenen Rettungsdienstes bzw. von dort zu verlegenden Nutzern/Patienten,
 - Selbstzahlern (z.B. Privatversicherte) oder
 - selbstzahlenden Krankenhäusern (iS von § 2 Abs. 2 Nr. 2 KHEntgG),
 solange und soweit die Vorhaltung es zulässt.
- (2) Die in dieser Vereinbarung festgelegten Entgelte für die Inanspruchnahme der Leistungen zieht der Träger von den Dritten gleichermaßen ein.

§ 4 Leistungen und Vergütung

der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt

- (1) Die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt erbringt hinsichtlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienstbereich Halle/Nördlicher Saalekreis folgende Leistungen zum ITW:
 Leistungen lt. Rettungsdienstbereichsplan vom 30.03.2016 bzw. dessen aktueller Fassung.
 Die Einsätze erfolgen auf Weisung der Einsatzleitstelle des Trägers.
- (2) Der Träger überweist der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt das vereinbarte Jahresbudget nach Maßgabe der Anlage 2 zu dieser Vereinbarung.
 Hinsichtlich unterjähriger Änderungen von Ist-Kosten der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt, insbesondere aufgrund Strukturänderungen in Krankenhäusern, Wegfall oder Kündigung der Opt-Out-Regelung, erheblicher Besetzungsprobleme an Notarztstandorten oder maßgeblicher Steigerung von Einsatzzahlen soll Einvernehmen mit dem Träger und den Kostenträgern hergestellt werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich, für diesen Fall die monatlichen Abschläge an die Kassenärztliche Vereinigung nach Anlage 2 anzupassen.

- (3) Die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt verpflichtet das eingesetzte ärztliche Personal einen Transport nur zu übernehmen, soweit das verlegende Krankenhaus für den ITW-Einsatz die notwendige ärztliche Verordnung (sog. Muster 4) grundsätzlich vollständig ausgefüllt aushändigt, so dass sie diese zum Zwecke der Abrechnung an den Träger weiterreichen kann. Auf der ärztlichen Verordnung sollen insbesondere der Name, der Vorname sowie die Anschrift und, wenn bekannt, auch die Versichertennummer und das Geburtsdatum des Versicherten vermerkt werden. Das ärztliche Personal prüft die Verordnung ansonsten lediglich auf Plausibilität im Hinblick auf die vorgefundene Lage des Patienten. Soweit die Verordnung nicht vorgelegt, unvollständig oder nicht plausibel ist, informiert das ärztliche Personal die Rettungsdienstleitstelle und handelt nach deren Anweisung.
- (4) Nur falls der ITW ausnahmsweise für einen Notfalleinsatz alarmiert wird, stellt die/der auf dem ITW eingesetzte Ärztin/Arzt selbst, wie auch sonst in der Notfallrettung, eine Verordnung aus.
- (5) Die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt stellt sicher, dass nach jedem Notarzteinsatz das Notarztprotokoll ausgefüllt wird.

§ 5 Entgelte und Kalkulation

- (1) Die Vertragspartner vereinbaren Entgelte auf Grundlage der Kalkulation nach Anlage 2. Die Vertragspartner einigen sich auf einen Ausgleich von Ist-Kosten und von Minder- bzw. Mehrerlösen. Kommt eine Anschlussvereinbarung nicht zustande, fließen die notwendigen Ausgleichs in geeigneter und angemessener Weise in die Berechnung der übrigen Entgelte für den Rettungsdienst des Trägers ein.
- (2) Die Leistungspflicht der Kostenträger bestimmt sich nach den Sozialgesetzbüchern V und VII und den diese ergänzenden Vorschriften. Der Einsatz ist grundsätzlich vor Antritt der Fahrt von dem zuständigen Kostenträger zu genehmigen. Ausgenommen sind Notfälle nach § 17 Abs. 3 RettDG LSA sowie § 25 Abs. 2 RettDG LSA.
- (3) Der Träger ist nicht berechtigt, von Versicherten (oder deren Angehörigen) Zahlungen für Einsätze zu fordern, die den Kostenträgern nicht in Rechnung gestellt werden dürfen (mit Ausnahme von sog. Wunschverlegungen) oder von diesen zusätzliche Zahlungen neben den vereinbarten Entgelten zu fordern oder anzunehmen.
- (4) Die Kostenermittlung erfolgt nach Maßgabe des § 38 RettDG LSA.
- (5) Die Kosten, die der Kalkulation der Anlage 2 zu dieser Vereinbarung zugrunde liegen, sind den Kostenträgern in Form des Kosten- und Leistungsnachweises darzulegen.
- (6) Kostenüberdeckungen (Gewinn/Überschuss) eines Kal-

kulationszeitraumes, die sich aus dem Abschluss des vorherigen Kalkulationszeitraumes ergeben, sind spätestens im nächsten Kalkulationszeitraum bei der Kalkulation der Benutzungsentgelte zu berücksichtigen.

- (7) Kostenunterdeckungen (Verlust/ Fehlbetrag) eines Kalkulationszeitraumes, die sich aus dem Abschluss des vorherigen Kalkulationszeitraumes ergeben, sind spätestens im nächsten Kalkulationszeitraum bei der Kalkulation der Benutzungsentgelte zu berücksichtigen.
- (8) Der Träger haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die Dritten in Ausübung der rettungsdienstlichen Aufgaben entstehen. Die Kassenärztliche Vereinigung stellt sicher, dass die Notärzte haftpflichtversichert sind. Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 6 Abrechnung

- (1) Für die Abrechnung mit den gesetzlichen Krankenkassen gilt § 302 SGB V in Verbindung mit der Richtlinie der Spitzenverbände der Krankenkassen nach § 302 Abs. 2 SGB V über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens mit „Sonstigen Leistungserbringern“ in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Zur Abrechnung ist die Zuordnung eines Institutionskennzeichens (IK-Nr.) mit der aktuellen Bankverbindung zwingend erforderlich. Sofern die Abrechnung über eine Abrechnungsstelle erfolgt, ist das IK des Leistungserbringers zum Zwecke der Zuordnung erforderlich.
- (3) Die Abrechnung erfolgt zeitnah, mindestens monatlich und mit einer Einzelabrechnung für jeden Versicherten. Der Rechnung muss für jeden Einsatz die notwendige ärztliche Verordnung (Muster 4; vollständig ausgefüllt) beigelegt werden.
- (4) Folgende Angaben sind bis zum Übergang auf ein maschinelles Abrechnungsverfahren für die Abrechnung mindestens erforderlich:
- Versichertennummer*
 - Name, Vorname und Anschrift des Versicherten
 - Geburtsdatum des Versicherten (soweit aus ärztlicher Verordnung zu entnehmen)
 - Versichertenstatus (soweit aus ärztlicher Verordnung zu entnehmen)
 - Einsatzdatum, Abfahrts- und Ankunftszeit
 - Ausgangs- und Zielort (Fahrbericht)
 - bei Arbeitsunfällen Name, Anschrift des Arbeitgebers (wenn bekannt)
 - Stempel, Unterschrift und Arztnummer* des verordnenden Arztes
 - Gesamtsumme je Abrechnungsfall oder, falls nicht möglich, die auf das Fahrzeug bezogene Summe

- Rechnungsnummer
 - Institutionskennzeichen des Trägers bzw. des Abrechnungszentrums
 - Begründung der medizinischen Notwendigkeit des Transports bzw. Genehmigung
- (5) Die Kostenträger ziehen die von den Versicherten zu entrichtenden Eigenanteile ein.
- *) wenn bekannt bzw. aus der Verordnung zu entnehmen
- (6) Das Zahlungsziel beträgt einen Monat nach Rechnungslegung beim Kostenträger. Gegenüber den Krankenkassen beginnt die Monatsfrist mit dem Eingangstag bei dem zuständigen Kostenträger oder einer von ihm benannten Abrechnungsstelle. Zahlungsverzug tritt 1 Woche nach Eingang einer differenzierten Zahlungserinnerung ein.

§ 7 Datenträgeraustausch

- (1) Die Abrechnung enthält 6-stellige Positionsnummer(n) der erbrachten Beförderungsleistungen laut Anlage 3 je Fahrgast, ggf. Anzahl der Leistungen. In der Abrechnung ist der in der vereinbarten Preisliste festgelegte 7-stellige Schlüssel „Leistungserbringergruppe“ (Abrechnungscode, Tarifkennzeichen) laut Anlage 3 anzugeben. Unter diesem Schlüssel dürfen ausschließlich die von der Preisliste umfassten Leistungen abgerechnet werden.
- (2) Zu den Abrechnungsunterlagen gehört im Falle etwaiger Einzelabrechnungen eine Sammelauflistung der einzelnen Forderungen einschließlich der sich hieraus ergebenden Gesamtforderung gegenüber den Kostenträgern.
- (3) Bei der Abrechnung gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen sind ausschließlich die in der Preisliste aufgeführten 6-stelligen Positionsnummern zu verwenden. Bei Differenzen bzw. begründeten Beanstandungen der Abrechnung können die Kostenträger dem Leistungserbringer oder dem von ihm beauftragten Abrechnungszentrum/ anderen Stelle die eingereichten Unterlagen oder die Datensätze unbezahlt zur Prüfung bzw. Korrektur zurückgeben.
- (4) Gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen ist § 302 Abs. 2 SGB V zu berücksichtigen. Für die technische und organisatorische Form der Datenübermittlung (DTA) sowie die notwendigen Berechtigungs- und Kontrollverfahren gilt die Richtlinie der Spitzenverbände der Krankenkassen nach § 302 Abs. 2 SGB V über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens mit sonstigen Leistungserbringern und deren technischen Anlagen in der jeweils gültigen Fassung. Kostenträger, die vom Leistungserbringer vorübergehend noch keine Abrechnung im technischen DTA - Verfahren verlangen, erhalten schriftliche Rechnungen, die den einzelnen Zahlungsbeträgen die numerische Verschlüsselung nach Anlage 3 zuordnen („DTA in Papierform“). Sofern

durch die Spitzenverbände der gesetzlichen Krankenkassen ein verbindlicher Einführungsstermin festgelegt wird, gilt dieser.

§ 8 Statistik

Der Träger legt den Krankenkassen mindestens eine vierteljährliche Einsatzstatistik vor. Sollten unterjährig neue Entgelte vereinbart werden, wird die bis dahin vorhandene, aktuelle Einsatzstatistik vorgelegt. Enthalten sind mindestens Einsatzdatum, -beginn, -ende, abgebende und aufnehmende Einrichtung so wie gefahrene Kilometer.

§ 9 Bestimmungen zum Datenschutz

- (1) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen (EU-DSGVO, SGB X, Landesdatenschutzgesetz, BDSG) einzuhalten.
- (2) Der Leistungserbringer hat die Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit gem. Art. 28 Abs. 3 Buchst. c, Art. 32 EU- DSGVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 EU-DSGVO dergestalt herzustellen und einzuhalten, wie es auch für die Kostenträger gelten würde.
- (3) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die im Rahmen dieses Vertrages bekanntwerdenden Daten wie beispielsweise Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie alle zur Kenntnis gelangenden Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt über die Dauer dieses Vertrages hinaus.
- (4) Die Daten dürfen nur im Rahmen der im Vertrag genannten Zwecke verarbeitet und genutzt und nicht länger gespeichert werden, als es für die Auftragserfüllung bzw. Abrechnung erforderlich und gesetzlich vorgeschrieben ist. Darüber hinaus ist § 20 RettDG LSA zu beachten.
- (5) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, gemäß Art. 28 Abs. 3 Buchst. b, 29, 32 Abs. 4 EU-DSGVO für die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen nur Personen einzusetzen, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden sowie regelmäßig informiert und angewiesen werden (Datengeheimnis). Die Geheimhaltungspflicht der für die Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeiter reicht über das Vertragsende hinaus.

§ 10 Inkrafttreten und Geltungsdauer, Sonstiges

- (1) Die Vereinbarung tritt ab 01.01.2023 in Kraft und endet am 31.12.2023.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die wesentliche Änderung des RettDG LSA (2012).
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Regelungslücke enthalten, bleibt der Vertrag im Übrigen gültig. Anstelle der unwirksamen bzw. fehlenden Bestimmungen verpflichten sich die Parteien, eine solche Ersatzregelung zu vereinbaren, die dem ursprünglichen Regelungsziel möglichst nahekommt. Sofern keine Ersatzregelung zwischen den Parteien zustande kommt, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Magdeburg, 17.01.2023

- Anlage 1 - Qualitätskriterien
- Anlage 2 - Benutzungsentgelte und Kalkulationsgrundlagen,
Zahlungen an die Kassenärztliche Vereinigung
Sachsen-Anhalt
- Anlage 3 - Übersicht zu Tarifikennzeichen und Abrechnungs-
positionsnummern (DTA)



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Inneres und Sport

VOLLER EINSATZ

WIR STEHEN DAFÜR.



**DEINE FREIWILLIGE
FEUERWEHR
BRAUCHT DICH.
GENAU WIE DU
SIE BRAUCHST.**

WOFÜR STEHST DU?
KOMM ZU UNS. WIR ZEIGEN DIR, WOFÜR WIR
BRENNEN: GEMEINSCHAFT, SICHERHEIT, HEIMAT,
TATKRAFT, TECHNIK UND LOGISTIK.

ALLE INFOS: vollereinsatz.sachsen-anhalt.de